

## **Gesetzentwurf**

Fraktionen der CDU und der SPD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

### **Begründung**

anliegend.

Jürgen Scharf  
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende der SPD



## Entwurf

**Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

**§ 2****Allgemeine Pflichten**

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

(2) Hunde müssen registriert werden. Zu dem Zweck muss ihnen ein Erkennungschip durch einen Tierarzt implantiert oder eine lesbare Tätowierung beigebracht werden. Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen die Chipnummer mitzuteilen oder der Hund zum Auslesen des Chips vorzuführen. Dabei sind Hundehalter und Hunde führende Personen verpflichtet, das Auslesen der Chipnummer zu dulden und zu unterstützen.

(3) Der Halter oder die Halterin eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Zuständige Stelle nach § 158c Abs. 2, Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 zuständige Behörde.

**§ 3****Gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

(2) Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG (Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland) nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
4. Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert Wild gehetzt oder gerissen haben.

#### **§ 4 Haltung gefährlicher Hunde**

(1) Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Halter oder die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8), persönliche Eignung (§ 9) und Sachkunde (§ 10), aufweist sowie einen Wesenstest über die Sozialverträglichkeit seines Hundes einholt.

(3) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 3 Abs. 2 bedarf keiner Erlaubnis, wenn der Halter durch einen Wesenstest gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass von seinem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Keine Erlaubnis bedürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Dienst- und Rettungshunde. Ferner bedürfen keiner Erlaubnis die Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf ferner nicht, wer in Sachsen-Anhalt keine Hauptwohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Sachsen-Anhalt aufhält.

#### **§ 6 Beantragung der Erlaubnis**

(1) Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes, hat die zuständige Behörde sich vom Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2) zu überzeugen. Hierfür erforderliche Unterlagen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter beizubringen.

(2) Das Halten des Hundes gilt bis zur Entscheidung über den Antrag durch die Ausgangsbehörde als erlaubt. Der Hund ist außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke an der Leine zu führen und hat einen Maulkorb zu tragen. Die Person, die den Hund

führt, hat eine von der Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8), persönliche Eignung (§ 9) und Sachkunde (§ 10) nachweist,
2. und der Hundehalter oder die Hundehalterin die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachweist,
3. der Hund unveränderlich so gekennzeichnet ist, dass seine Identifizierung gewährleistet ist und
4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden (§ 2 III) nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8**

### **Zuverlässigkeit**

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer insbesondere

1. wegen
  - a. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Menschenhandels, Land- und Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

- b. einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz,
- c. einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes

verstoßen hat.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

## **§ 9 Persönliche Eignung**

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

## **§ 10 Sachkunde**

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Die Behörde kann sich dabei der Hilfe Dritter bedienen. Die nähere Ausgestaltung kann vom Ministerium des Innern geregelt werden.

## **§ 11 Wesenstest**

(1) Die Sozialverträglichkeit des Hundes kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der nach vom Fachministerium zugelassenen Standards zu erfolgen hat und von einer vom Fachministerium zugelassenen Person oder Stelle durchzuführen ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das Fachmi-

nisterium den Test dieses Landes oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt hat.

(2) Sofern eine abschließende Beurteilung insbesondere wegen des Alters des Hundes noch nicht möglich ist, kann ein vorläufiger Wesenstest erteilt werden. Die ausstellende Behörde hat festzulegen, bis wann ein erneuter Wesenstest durchzuführen ist.

(3) Erfolgt ein Wechsel des Halters des Hundes, muss die Sozialverträglichkeit des Hundes erneut durch einen Wesenstest nachgewiesen werden.

## **§ 12**

### **Führen eines gefährlichen Hundes**

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 besitzt.

(2) Gefährliche Hunde sind außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument sowie die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Sie hat diese Bescheinigung und die Erlaubnis beim Führen des Hundes mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## **§ 13**

### **Mitwirkungspflichten, Betretensrecht**

(1) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes hat der Behörde

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,
2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und
3. An- und Abmeldungen (§ 10 Abs. 1 und 2 MG LSA) sowie Anzeigen (§ 14 Abs. 2 MG LSA)

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Bedienstete und sonstige Beauftragte der Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### **§ 14 Meldepflicht**

(1) Human- und Veterinärmediziner sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Feststellungen von Beißvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen.

(2) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Arzt der Nachweis vorliegt, dass eine Meldung bereits erfolgt ist.

#### **§ 15 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

(1) Die Behörde kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § 13 SOG LSA zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehenden Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Registrierungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 keine Haftpflichtversicherung für seinen Hund abschließt,
3. einen Hund entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
5. gegen eine Auflage nach § 7 Abs. 4 verstößt,
6. einen Hund entgegen § 12 Abs. 2 nicht angeleint führt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 die Erlaubnis oder die Bescheinigung nicht mitführt oder aushändigt,
8. einen Hund entgegen § 12 Abs. 4 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 besitzt,
9. entgegen § 13 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,

10. entgegen § 14 einer Meldepflicht nicht nachkommt,
11. die Ungefährlichkeit seines Hundes nach § 3 Abs. 2 nicht nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

### **§ 17**

#### **Zuständigkeit, Deckung der Kosten**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.

(2) Die mit der Umsetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten entstehenden Kosten werden der Hundehalterin oder dem Hundehalter auferlegt.

### **§ 18**

#### **Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Über das Ergebnis wird im Innenausschuss des Landtages zeitnah unterrichtet.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

Generell gilt, dass Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgehen.

In der jüngsten Vergangenheit sind bundesweit Unglücksfälle mit Hunden in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Menschen haben durch Hunde zum Teil schwere Verletzungen erlitten. Selbst einzelne Todesfälle sind zu beklagen. Ursachen sind neben menschlichem Fehlverhalten im Umgang mit Hunden die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, Beißvorfälle mit Hunden weitgehend zu minimieren. Den Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Hunden verbunden sind, soll vorgebeugt werden. Zukünftig sollen durch Hunde verursachte Schäden besser und angemessen ausgeglichen werden. Das Gesetz schreibt für alle Hundehalterinnen und Hundehalter den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Hunde-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vor.

Das Gesetz stuft nicht alle Hunde pauschal als gefährlich ein. Der Landtag befasst sich seit Jahren intensiv mit der Materie. Anhörungen haben ergeben, dass bestimmte, rassespezifische Merkmale nicht zwangsläufig zu einer Gefährlichkeitseinstufung des Hundes führen müssen.

Aus diesem Grund sieht dieses Gesetz eine Zweiteilung vor. Danach wird unterschieden zwischen Hunden, deren Gefährlichkeit widerleglich vermutet wird und Hunden, die aufgrund bestimmter auffälliger Verhaltensweisen den Rückschluss auf eine tatsächliche Gefährlichkeit zulassen. Letztere dürfen nur gehalten werden, wenn eine Erlaubnis erteilt wird.

Für Hunde, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen und deren Zucht untersagt ist, besteht eine Gefährlichkeitsvermutung. Für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunderassen hat der Bundesgesetzgeber ein Einfuhr- und Verbringungsverbot erlassen; durch § 11 der TierschutzHundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in Verbindung mit § 11 b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist für diese Zuchtlinien ein Zuchtverbot erlassen worden. Sofern Hunde dieser Rassen einen Wesenstest ablegen und den Nachweis ihrer Sozialverträglichkeit erbringen, darf der Hund ohne Erlaubnis gehalten werden, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass von ihm keine Gefahren für die Sicherheit und Ordnung ausgehen, es sei denn, er fällt auch unter § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes. Die Gefährlichkeitsvermutung ist also vom Halter zu widerlegen, wenn er einen nach Bundesrecht als gefährlich eingestuften Hund halten möchte.

Im Übrigen bedarf es zur Haltung eines gefährlichen Hundes der Erlaubnis, sofern der Hund nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 5 (Ausnahmen) fällt. Hundehalterin oder Hundehalter können eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes beantragen und erhalten, sofern die Voraussetzungen nach § 7 vorliegen und der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8), persönliche Eignung (§ 9) und

Sachkunde (§ 10) aufweist und der Hund einen Wesenstest (§ 11) erfolgreich abgelegt hat.

Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen (§ 17 Abs. 1) und wird im Rahmen einer Einzelbeurteilung geprüft. Die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen hat der Hundehalter eigenständig beizubringen. Die zuständige Behörde hat für ihre abschließende Prognose die Anforderungen an die Erlaubniserteilung im Gesamtzusammenhang zu bewerten. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Ausnahme rechtfertigen, dass durch das Halten des Hundes im Einzelfall eine Gefahr für Dritte entsteht.

Der Gesetzentwurf legt ein wesentliches Gewicht auf Zuverlässigkeit (§ 8), Eignung (§ 9) und Sachkunde der Hundehalterin oder des Hundehalters.

Von der Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters ist auszugehen, wenn diese/dieser ausreichende Kenntnisse über Haltung, Verhalten, Ausbildung und Fähigkeiten zum Führen eines Hundes besitzt. Um der Behörde einen umfassenden Spielraum hinsichtlich der Beurteilung der Sachkunde einer Hundehalterin oder eines Hundehalters einzuräumen, kann die Sachkunde gegenüber der den Erlaubnisbescheid erteilenden Behörde auf vielfältige Weise nachgewiesen werden. Bestimmte Anforderungen an Art und Form des Nachweises sind daher im Einzelnen nicht normiert. Die Sachkunde kann z. B. bei Fachverbänden, in speziellen Hundeschulen oder sonstigen Lehrgängen erworben werden, die nach anerkannten Kriterien arbeiten. Neben den theoretischen Kenntnissen, z. B. zum Verhalten eines Hundes gegenüber anderen Hunden oder zu den Grundlagen der konsequenten Hundezucht und Ausbildung, sollen in den Lehrgängen auch praktische Fähigkeiten zum Führen eines Hundes, z. B. zur Erteilung von eindeutigen Befehlen, Gehorsamsübungen, Erkennen von Gefahrenmomenten u. a. m., erlernt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Lehrgang kann z. B. als Sachkundenachweis gelten. Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften können die Anforderungen an die Sachkunde näher beschreiben.

Durch die Festsetzung eines Mindestalters soll gewährleistet werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin, die für das Halten eines Hundes notwendige altersentsprechende Reife und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein zum Halten eines entsprechenden Hundes besitzt. Der Antragsteller oder die Antragstellerin sollen ferner auch in der körperlichen Verfassung sein, einen Hund, auf den sich die Erlaubnis bezieht, sicher zu führen.

Wird eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes erteilt, sind von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter beim Führen des Tieres weitere Verhaltenspflichten zu erfüllen.

Außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks darf der gefährliche Hund nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich geführt werden oder von einer Person, die eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 besitzt. Der Hund ist an der Leine zu führen und hat einen Maulkorb zu tragen. Auf einen entsprechenden Antrag kann die Behörde in begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat neben der Erlaubnis zum Führen des gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument mitzuführen, damit die Übereinstimmung zwischen Erlaubnisschein zum Führen des Hundes und der tatsächlich den Hund führenden Person hergestellt werden kann.

Sobald der Hund nicht mehr von der bisherigen Hundehalterin oder dem Hundehalter gehalten wird (Aufgabe, Abhandenkommen, An- oder Abmeldung), ist die zuständige Behörde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner bei Kenntniserlangung eine Meldepflicht für Human- und Veterinärmediziner für Beißvorfälle mit Hunden vor.

In § 16 des Gesetzentwurfs werden Verstöße gegen Vorschriften des Gesetzes bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Missachtung als Ordnungswidrigkeit belegt, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Kosten, die sich aus der Durchführung des Gesetzes insbesondere dem Erlaubnisverfahren ergeben, sind von der jeweiligen Hundehalterin oder dem Hundehalter zu tragen. Die hoheitliche Durchsetzung des Gesetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Für das Gesetz ist ein 5jähriger Erfahrungszeitraum vorgesehen, nach dem die Landesregierung unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände und anderer Sachverständiger die Auswirkungen des Gesetzes überprüfen soll. Dem Innenausschuss des Landtages soll über die Evaluation berichtet werden.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, durch Verordnung oder im Einzelfall Regelungen zur Gefahrenabwehr nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht zu treffen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt das Recht der kommunalen Körperschaften, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, unberührt.